

Satzung
zur Nutzung des in der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen Allner Sees und seiner
näheren Umgebung vom 04.07.1997

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten	Geänderte Regelungen
1. Nachtragssatzung vom 31.08.1998	11.09.1998	12.09.1998	§ 3 Abs. 2
Änderungssatzung 15.07.2002	19.07.2002	01.01.2002	§ 4 Abs. 2
Änderungssatzung 22.10.2007	31.10.2007	1.11.2007	§ 2 Abs. 2 Satz 5

Satzung
zur Nutzung des in der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen Allner Sees und seiner
näheren Umgebung vom 04.07.1997 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung
vom 31.08.1998 sowie Änderungssatzung vom 15.07.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) sowie der Änderung des Rates vom 31.08.1998 hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 15.07.2002 folgende Euroanpassung in § 4 beschlossen:

Präambel

Der Allner See liegt im Geltungsbereich der rechtskräftigen **Landschaftsschutzverordnung** des Rhein-Sieg-Kreises.

Der Allner See ist für das Landschaftspotential der Siegaue in gleichem Maße bedeutsam wie für die landschaftsgerechte Erholung der Hennefer Bevölkerung. Er erfüllt eine wichtige Funktion für die Vernetzung von Stillgewässern, vorhandenen Siegtalarmen und den großen Abtragungsgewässern Dondorfer und Sieglarer See. Seine Lage in der Siegaue, die Ausstattung an landschaftsästhetisch reizvollen Elementen wie die große Wasserfläche, die mit Gehölzen gesäumte Uferlinie, der Flußlauf der Sieg und der Blick auf die waldbestandenen Hangbereiche oberhalb von Allner qualifizieren diesen Landschaftsraum für eine ruhige und landschaftsbezogene Erholung.

Um die landschaftsökologische Bedeutung und die Erholungseignung auf Dauer erhalten zu können, muss das Gewässer und sein Umfeld vor Nutzungsarten und -intensitäten geschützt werden, die langfristig zu einer Zerstörung des vorhandenen Landschafts- und Erholungspotentials führen können.

Zur Sicherung der Landschaftsökologischen Bedeutung und der Eignung für eine landschaftsgerechte Erholung regelt diese Satzung die über Abwägung aller Belange untereinander vertraglichen Nutzungen.

§ 1
Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für den in der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen Allner See nebst seiner näheren Umgebung.
2. Die Grenzen des in Absatz 1 genannten Gebietes sind in dem Lageplan eingezeichnet, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Nutzung

1. Jegliche Nutzung des Allner Sees und seiner näheren Umgebung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Eigentümerin, Stadt Hennef (Sieg), haftet für durch sie verursachte Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Für eine landschaftsgerechte Erholung stehen die im Lageplan dargestellten Wege und die als Vorrangzone für die Erholung gekennzeichnete Spiel- und Liegewiese zur Verfügung. Der Allner See ist kein Badegewässer. Eine Badeaufsicht erfolgt nicht. Die Wasserqualität unterliegt erheblichen Schwankungen und wird nicht regelmäßig überwacht.

Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

3. Die Uferbereiche in der im Lageplan gekennzeichneten Vorrangzone für den Angelsport dienen der gemäß Landesfischereigesetz vorgeschriebenen fischereilichen Nutzung. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Hennef betreten werden.
4. Die im Lageplan gekennzeichnete Vorrangzone für den Landschaftsschutz dient der Entwicklung naturnaher Uferabschnitte als Lebensraum für gewässertypische Tier- und Pflanzenarten. Sie darf nur mit Genehmigung der Stadt Hennef in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises betreten werden.
5. Der textilfreie Aufenthalt im Bereich der in Satz 1 genannten Flächen ist verboten.

§ 3 Landschaftsgerechte Erholung

1. Der Allner See und seine nähere Umgebung dient einer landschaftsgerechten Erholung der Bevölkerung. Besucher haben sich so zu verhalten, daß die Pflanzen- und Tierwelt des Gebietes nicht geschädigt oder gestört wird und die für eine stille Erholung in der Landschaft gebotene Ruhe erhalten bleibt. Den Anordnungen von Beauftragten der Stadt Hennef ist Folge zu leisten.
2. Alle Handlungen, die dem Landschaftsschutz und der landschaftsgerechten Erholung zuwiderlaufen, sind verboten. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind dies zum Beispiel:
 - a) das Zelten und Lagern,
 - b) das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuerstellen,
 - c) das Wegwerfen und Lagern von Abfällen aller Art,
 - d) das Befahren der Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art,

e) das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotor sowie das Abstellen solcher,

f) lautes Lärmen sowie störender Betrieb von Geräten der Unterhaltungselektronik (Radio, Kassettenrecorder, CD-Player, etc.)

g) der Aufenthalt im Bereich der Spiel- und Liegewiese in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.

h) das Nichtanleinen von Hunden

3. Ausnahmegenehmigungen können durch die Stadt Hennef (Sieg) erteilt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 u. 3 dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602).

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Ordnungswidrigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.